

Vorführung

Kulturveranstaltungen, Heimatfesten u. ä.) bzw. aufgrund ihrer negativ-verfestigten Einstellung mit Straftaten (z. B. bei Rückfalltätern, mehrfach vorbestraften Personen) zu rechnen ist. Die Aussprachen haben das Ziel, diese Personen während der Zeit der Veranstaltungen von diesen Orten fernzuhalten, bzw. sie zu einem ordnungsgemäßen Verhalten zu veranlassen. Zur Disziplinierung von Personen, bei denen Maßnahmen der Wiedereingliederung festgelegt sind, bzw. bei denen auf staatliche Kontrollmaßnahmen oder staatliche Kontroll- und Erziehungsmaßnahmen erkannt wurde, werden ebenfalls V. geführt. -> *Straftatenverhütung*, -> *Kontrollmaßnahmen*

Vorführung: Maßnahme zur Sicherung der Anwesenheit und Vernehmung von Beschuldigten oder Angeklagten vor dem Untersuchungsorgan, Staatsanwalt oder Gericht, wenn auf ordnungsgemäße Ladungen, trotz Ankündigung gesetzlicher Folgen, keine Reaktion erfolgt. Sie ist auch ohne vorherige Ladung zulässig, wenn Fluchtverdacht, Verdunklungsgefahr oder eine sofortige Vernehmung und die parallele Durchführung weiterer -> *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen* sich notwendig machen. Im Weigerungsfall kann die V. erzwungen werden. V. zur richterlichen Vernehmung, aufgrund eines richterlichen Vorführungersuchens oder auf Veranlassung des Staatsanwalts, sind zu unterscheiden. Zeugen können ebenfalls vorgeführt werden, falls sie trotz mehrfacher Aufforderung mit angekündigten Rechtsfolgen und Anwendung von Ordnungsstrafen unentschuldig nicht vor den Justiz- und Sicherheitsorganen erscheinen. -> *Zuführung*

Vorhalte: legitimer Bestandteil von -> *Befragungen* und -> *Vernehmungen*.

Durch kurze Darstellung offensichtlicher Widersprüche, Zusammenhänge, Fakten sowie tatsächlicher Geschehnisse und Handlungsabläufe durch den Vernehmenden, soll die betreffende Person zu einer gedanklichen Auseinandersetzung und im Ergebnis dessen zu einer persönlichen Äußerung zu der ihr vorgehaltenen Darstellung veranlaßt werden. Der V. ist in das Befragungs- bzw. -> *Vernehmungprotokoll* aufzunehmen.

Zur Unterstützung des V. ist die Vorlage von Beweismitteln bzw. der Verweis auf bereits vorgelegte Beweismittel möglich. V. aus dem Untersuchungsergebnis dienen vor allem der Klärung von Widersprüchen, der Objektivierung des Sachverhalts, der Beweisführung und Überführung von Verdächtigen.

V. können sich auf den gesamten Inhalt der Anzeigenprüfung des Ermittlungsverfahrens beziehen, sind meist jedoch auf bedeutsame Beweisfragen gerichtet.

Vorladung: Aufforderung, zu einem bestimmten Zeitpunkt beim Gericht oder (im Ermittlungsverfahren) beim Staatsanwalt oder bei einem Untersuchungsorgan zu erscheinen, an die bei Nichteinhaltung in der Regel bestimmte gesetzliche Folgen (z. B. -> *Vorführung*, *Auslagenersatz*, *Ordnungsstrafe*) geknüpft sind.

vorläufige Einstellung des Ermittlungsverfahrens: zwangsläufig gebotene vorübergehende Unterbrechung der Strafverfolgung, weil der Täter zur Zeit unbekannt oder abwesend oder nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist. In der Erwartung, daß die augenblicklich unüberwindbaren Hemmnisse später nicht mehr vorliegen, stellt das Untersuchungsorgan das Ermittlungsverfahren vorläufig